



STATUTEN

des

Sportklub Jugoslavija Zürich

(Deutsche Fassung)

A. Allgemeines

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Verein führt den Namen "Sportklub Jugoslavija Zürich". Er wurde am 26. März 1969 gegründet.

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist in Zürich.

Art. 3

Die Vereinsfarben sind blau-weiss-rot. Das Klubwappen wird durch die GV definiert. Die Wappenänderung billigt nur die GV.

Art. 4

Der Verein fördert das Fussballspiel als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und zur allgemeine Gesundheit, Erziehung der jüngeren Generationen und deren Gesellschaftsintegration und pflegt den Gemeinschaftssinn und die Geselligkeit.

Art. 5

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionellneutral.

Art. 6

Der Verein ist Sektion des Jugoslawischen Vereins in Zürich und Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes(SFV). Er anerkennt mit seinen Statuten und Verträgen jene des SFV, der FIFA und der UEFA und erklärt deren Reglemente und Beschlüsse für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

B. Mitgliedschaft

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 8 Aufnahme

Über diese entscheidet der Vorstand. Sie erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die bei Minderjährigen von den Eltern oder deren gesetzlichem Vertreter mitunterzeichnet werden muss.

Art. 9 Übertritt

Über Übertrittsgesuche in eine andere Mitgliederkategorie entscheidet der Vorstand.

Über Übertrittsgesuche von oder zu anderen Vereinen entscheidet der Vorstand im Einklang mit geltenden SFV Regeln.

Art. 10 Austritt

Austrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Freigabe erfolgt nur, wenn der Mitgliederbeitrag und allfällige Bussen bezahlt sind und die anderen materiellen Schulden beglichen sind. Ausnahme von dieser Regel kann der Vorstand billigen.

Art. 11 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen, wenn diese

- den Vereinsstatuten nicht nachleben

- ihre finanziellen und materiellen Verpflichtungen nicht erfüllen
- den Verein anderweitig schädigen

Ausgeschlossene Mitglieder können schriftlich an die GV rekurrieren. Zwischen dem Ausschluss und die folgenden GV kann das ausgeschlossene Mitglied keine Funktion im Verein ausüben.

Art. 12 Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder sind alle registrierte Spieler und Vorstandsmitglieder. Diese sind verpflichtet, an den Trainings, Wettspielen, Versammlungen und anderen wichtigen Aktivitäten teilzunehmen. Alle aktive Mitglieder müssen den Mitgliederbeitrag leisten.

Art. 13 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jedermann werden. Passivmitglieder müssen den Mitgliederbeitrag leisten.

Art. 14 Ehrenmitglieder

Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes an die GV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglied muss kein Mitgliederbeitrag leisten.

C. Organisation

Art. 15

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Spezialkommissionen
- die Rechnungsprüfungskommission

Art. 16 Die Generalversammlung (GV)

Die GV ist oberstes Organ. Sie:

- entscheidet endgültig über die Anträge und Gesuche
- kontrolliert und korrigiert eventuelle Unregelmässigkeiten beim Vorstand und anderen Organen
- entbindet alten und wählt neuen Vorstand
- entscheidet endgültig über die Statutenrevision
- entscheidet endgültig über die Mitgliederbeitrag

Jedes Jahr findet nach Saisonschluss, in der Regel im Monat Juni, die ordentliche GV statt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage im Voraus mit Zustellung der Traktandenliste zu geschehen. Ihre obligatorischen Traktanden sind:

1. Eröffnung und Wahl der GV-Führung
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Kassiers und der Kommissionen
3. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission (die Rechnungsprüfungskommission des Jugoslawischen Vereins ist auch für den Sportklub zuständig).
4. Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Wahlen
6. Ehrungen
7. Anträge
8. Verschiedenes

Art. 17

Anträge an die GV müssen mindestens 10 Tage vor dieser schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. An der GV selbst gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten darauf eintreten.

Art. 18

Die Teilnahme an der GV ist für die volljährigen Aktivmitglieder obligatorisch. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr (Ausnahme Art. 30 und 31). Der Präsident hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid. Die Entscheidungen erfolgen im Allgemeinen durch Händemehr. Auf Verlangen der Mehrheit hat geheime Abstimmung oder Wahl zu erfolgen. Stimmberechtigt sind alle volljährige Ehren-, Aktiv- und Passivmitglieder.

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Stimmberechtigten des Vereins anwesend sind.

Art. 19

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren, innert 30 Tagen, von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Art. 20 Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Er besteht aus neun Mitgliedern mit den folgenden Chargen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Verantwortlicher Schiedsrichter
- Leiter Spielbetrieb Aktive
- Leiter Spielbetrieb Junioren
- Beisitzer
- Beisitzer

Art. 21

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Chargenkumulation ist gestattet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte desselben anwesend ist. Der Vorstand wird an der GV gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 22 Der Präsident

Er vertritt den Verein nach aussen. Er entscheidet bei Stimmengleichheit und sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse, leitet Vorstandssitzungen und hat in jeder Kommission Sitz und Stimme, In dringenden Fällen sind Präsidialverfügungen erlaubt, sie sind aber an der nächsten Vorstandssitzung zu unterbreiten.

Art. 23

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder dessen Stellvertreter, zusammen mit einem Vorstandmitglied.

Art. 24

Im Übrigen handelt jedes Vorstandsmitglied in seinem Ressort selbstständig, unter Orientierung des Präsidenten.

Art. 25 Spielbetriebleiter

Es geben ein Leiter für Spielbetrieb der Aktiven und ein Leiter für Spielbetrieb der Junioren. Sie koordinieren die Mannschaften. Sie sorgen für die ungestörte Arbeit der Trainer. Sie sind für den Spiel- und Trainingsbetrieb verantwortlich.

Art. 26 Spezialkommissionen

Der Vorstand kann für besondere Zwecke Spezialkommissionen bilden, wie z.B. Fachstab, Elternversammlung, SR-Kommission u. ä.

Art. 27 Betriebshandbuch

Um das ungestörtes Betrieb und die Kontinuität zu gewährleisten der Vorstand muss ein Betriebshandbuch erlassen. Das Betriebshandbuch beinhaltet die Details über die Arbeit einzelnen Funktionen und Organe. Das Handbuch muss durchaus im Einklang mit diesen Statuten sein.

D. Finanzen

Art. 28

Die Finanzen werden durch den Kassier verwaltet. Der Kassierer tätigt die Zahlungen mit Einverständnis des Vorstands, in dringenden Fällen mit Einverständnis des Präsidenten oder des Vizepräsidenten in seiner

Abwesenheit. In Abwesenheit des Kassierers kann ein Vorstandsmitglied mit deponierter Unterschrift die Zahlungen tätigen. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 29

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Wettspieleinnahmen
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Tombolas
- Beiträgen der Donatoren und Gönner und des Jugoslawischen Vereins
- Bussen
- Sponsorenbeiträge
- Andere Beiträge

Sponsorenbeitrag muss den Sponsorenvertrag folgen. Sponsorenvertrag wird im Einklang mit den SFV Regeln abgeschlossen. Sponsorenvertrag unterschreibt der Präsident mit Einverständnis des Vorstands.

Art. 30

Für unentschuldigtes Fernbleiben bei Wettspielen und an Versammlungen kann der Vorstand Bussen erheben. Die Bussen des SFV werden dem Schuldigen belastet.

E. Schlussbestimmungen

Art. 31

Eine Abänderung oder Revision dieser Statuten kann nur auf schriftlichen Antrag unter Wahrung von Art. 17-19 erfolgen und bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 32

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer mit dieser Zweckangabe vom Vorstand oder mindestens 2/3 der Aktivmitglieder einberufenen GV beantragt werden. Sie ist nur beschlossen, wenn ihr mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Art. 33

Die Liquidation findet durch den Vorstand oder einer für diesen Zweck einberufene Kommission statt. Das Vereinsvermögen ist dem Jugoslawischen Verein Zürich zu übergeben zuhanden eines anfällig neu entstehenden Vereins mit gleichem Namen und Zweck. Nach 5 Jahren seit der Auflösung verfällt das Vermögen an den Jugoslawischen Verein Zürich endgültig. Das Vereinsvermögen darf auf keinen Fall unter die Mitglieder verteilt werden.

Art. 34

Über alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.

Art. 35

Diese Statuten wurden an der ordentlicher GV vom 1. Dezember 2002 genehmigt und setzen alle bisherigen Statuten ausser Kraft.

Zürich 1. Dezember 2002

Der Präsident
Vaso Radulovic

Der Protokollführer
Ljubomir Vlajnic